



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Dezember 2005 (09.12)  
(OR. en)**

**15114/05**

**PESC 1084  
FIN 475**

**VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für die Delegationen

---

Nr. Vordokument: 6749/05 PESC 159 FIN 80

---

Betr.: Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)  
im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU

---

Die Delegationen erhalten beigefügt die Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU in der von der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen am 1. Dezember 2005 festgelegten Fassung.

**LEITLINIEN ZUR UMSETZUNG UND BEWERTUNG RESTRIKTIVER  
MASSNAHMEN (SANKTIONEN) IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN  
AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK DER EU**

<b>I.</b>	<b><i>Einleitung</i></b> .....	3
<b>II.</b>	<b><i>Grundsätze</i></b> .....	4
	A. <u>Ziele</u> .....	4
	B. <u>Rechtliche Fragen</u> .....	5
	C. <u>Zielgerichtete Maßnahmen</u> .....	6
	D. <u>Listen der betroffenen Personen und Organisationen</u> .....	7
	E. <u>Ausnahmen</u> .....	9
	F. <u>Informationsaustausch und Erfordernis der Berichterstattung</u> .....	9
	G. <u>Ablauf oder Überprüfung restriktiver Maßnahmen</u> .....	10
	H. <u>Umsetzung von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates</u> .....	12
	I. <u>Zuständigkeit</u> .....	15
	J. <u>Gerichtsbarkeit</u> .....	16
<b>III.</b>	<b><i>Standardformulierungen für Rechtsakte</i></b> .....	17
	A. <u>Begriffsbestimmungen</u> .....	17
	B. <u>Waffenembargos</u> .....	19
	C. <u>Beschränkungen für zur weiteren Repression verwendbare Ausrüstungen und andere spezifische Ein- oder Ausfuhren</u> .....	23
	D. <u>Einreisebeschränkungen (Visumsperr und Reiseverbot)</u> .....	24
	E. <u>Finanzrestriktionen</u> .....	26
	F. <u>Gerichtsbarkeit</u> .....	30
	G. <u>Verstöße</u> .....	30
	H. <u>Ablauf / Überprüfung</u> .....	31
<b>IV.</b>	<b><i>Überwachung und Bewertung von restriktiven Maßnahmen</i></b> .....	32
	<b><i>ANLAGE I – Liste der zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen</i></b> .....	34
	<b><i>ANLAGE II – Formatvorlage für die Auflistung von Personen, Gruppen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden</i></b> .....	37

## I. Einleitung

1. Die umfassende Erfahrung der Europäischen Union auf dem Gebiet der Planung, Umsetzung, Durchsetzung und Überwachung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der GASP<sup>1</sup> hat deutlich gemacht, dass sich eine Standardisierung der Umsetzung dieser Maßnahmen und eine Festigung der Umsetzungsmethoden empfiehlt. Die vorliegenden Leitlinien<sup>2</sup>, beziehen sich auf eine Reihe allgemeiner Fragen und enthalten Standardformulierungen und gemeinsame Definitionen, die in den Rechtsakten zur Durchführung restriktiver Maßnahmen verwendet werden können. Auf den politischen Prozess, der einem Beschluss zur Verhängung oder Aufhebung restriktiver Maßnahmen vorausgeht, wird dabei jedoch nicht eingegangen<sup>3</sup>.

Darüber hinaus hat die EU bewährte Praktiken zur wirksamen Umsetzung restriktiver Finanzmaßnahmen<sup>4</sup> ausgearbeitet, in denen Empfehlungen für eine wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ausgesprochen werden.

---

<sup>1</sup> Siehe Website der Europäischen Kommission, Liste der geltenden restriktiven Maßnahmen [[http://europa.eu.int/comm/external\\_relations/cfsp/sanctions/measures.htm](http://europa.eu.int/comm/external_relations/cfsp/sanctions/measures.htm)].

<sup>2</sup> Die erste Fassung der Leitlinien wurde vom Rat am 8. Dezember 2003 angenommen (Dok. 15579/1/03); am 16. März 2005 wurde eine aktualisierte Fassung angenommen (Dok. 6749/05 (liegt nur in EN vor)).

<sup>3</sup> In Bezug auf die politischen Aspekte sei daran erinnert, dass der Rat am 14. Juli 2004 die Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) angenommen hat (Dok. 10198/1/04).

<sup>4</sup> Dok. 15115/05.

## II. Grundsätze

### A. Ziele

2. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik kann der Rat beschließen, restriktive Maßnahmen gegen Drittländer, Organisationen oder Einzelpersonen zu verhängen. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit den in Artikel 11 des Vertrags der Europäischen Union (EUV) definierten Zielen der GASP stehen.
3. Bestimmte restriktive Maßnahmen werden vom Rat zur Umsetzung von Resolutionen verhängt, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erlassen hat. Im Falle solcher Maßnahmen sind die Rechtsinstrumente der EU an die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats gebunden. Die EU kann allerdings durchaus beschließen, noch schärfere Maßnahmen zu verhängen.
4. Ganz allgemein verhängt die EU restriktive Maßnahmen, um im Einklang mit den Zielen des Gemeinsamen Standpunkts eine Änderung in der Politik oder im Verhalten des betreffenden Landes, eines Teils dieses Landes, der Regierung, von Organisationen oder Einzelpersonen zu bewirken. Dementsprechend kann die EU diese Maßnahmen angesichts positiver Entwicklungen im Lichte ihrer Ziele aufheben bzw. anpassen. Wo dies möglich und mit der Gesamtstrategie der Europäischen Union gegenüber dem betreffenden Drittland vereinbar ist, können die Rechtsakte, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, Anreize schaffen, um die gewünschte Änderung in der Politik oder im Verhalten herbeizuführen. Dabei muss sichergestellt werden, dass derartige Anreize nicht etwa Nichterfüllung belohnen.
5. Das Ziel einer jeden Maßnahme sollte klar formuliert sein und mit der Gesamtstrategie der Union in dem betreffenden Gebiet im Einklang stehen. Sowohl die Gesamtstrategie als auch das spezielle Ziel sollten in den einleitenden Absätzen des Rechtsaktes des Rates, mit dem die Maßnahme verhängt wird, in Erinnerung gebracht werden. Restriktive Maßnahmen werden nicht aus wirtschaftlichen Beweggründen beschlossen.

6. Die Rechtsakte werden regelmäßig überprüft, um die Wirksamkeit der angenommenen restriktiven Maßnahmen im Hinblick auf die festgelegten Ziele zu bewerten. Überprüfungen werden von den zuständigen Arbeitsgruppen und Ausschüssen des Rates durchgeführt, gegebenenfalls auf der Grundlage von Berichten der EU-Missionsleiter.

B. Rechtliche Fragen

7. Wie bereits erwähnt, verhängt der Rat restriktive Maßnahmen im Rahmen der GASP. Der Rat nimmt zunächst einen Gemeinsamen Standpunkt nach Artikel 15 EUV an. Die Umsetzung der in diesem Gemeinsamen Standpunkt vorgesehenen Maßnahmen erfolgt entweder auf Gemeinschaftsebene oder auf einzelstaatlicher Ebene. Maßnahmen wie Waffenembargos oder Beschränkungen der Einreise werden unmittelbar von den Mitgliedstaaten umgesetzt, die rechtlich verpflichtet sind, im Einklang mit den Gemeinsamen Standpunkten der EU zu handeln. Andere Maßnahmen, die auf die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittstaat abzielen, einschließlich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, werden durch eine Verordnung der EG umgesetzt, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission auf der Grundlage der Bestimmungen des EG-Vertrags angenommen werden<sup>5</sup>. Diese Verordnungen sind verbindlich und gelten in allen Mitgliedstaaten der EG unmittelbar; sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der EG in Luxemburg.

8. Werden restriktive Maßnahmen verhängt, sollte der entsprechende rechtliche Kontext dargelegt werden. Neben den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft könnten dazu auch relevante Resolutionen des Sicherheitsrats der VN oder andere geltende Bestimmungen des internationalen Rechts angeführt werden.

9. Die Einführung und Umsetzung restriktiver Maßnahmen muss stets im Einklang mit dem internationalen Recht stehen. Die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf ein ordentliches Verfahren sowie das Recht auf wirksame Beschwerde, muss sichergestellt sein. Die verhängten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

---

<sup>5</sup> Artikel 301 in Verbindung mit Artikel 60 EGV. In einigen Fällen kann auch Artikel 308 EGV als Rechtsgrundlage erforderlich sein.

10. Wie bereits erwähnt, sollten restriktive Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des in Artikel 6 Absatz 2 EUV festgeschriebenen Grundsatzes der Achtung der Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben, festgelegt werden.
11. Bei den restriktiven Maßnahmen sind auch die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere die WTO-Übereinkommen, zu beachten. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) sowie das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) kommen zum Tragen, wenn die restriktiven Maßnahmen den Handel mit Waren oder Dienstleistungen mit Drittländern betreffen. Artikel XXI des GATT erlaubt Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die sich entweder auf Waffen und militärische Ausrüstung beziehen oder dazu dienen, den Verpflichtungen aus der Charta der VN zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachzukommen. Artikel XIVbis des GATS sieht eine ähnliche Ausnahme vor. Maßnahmen für Handelsbeschränkungen, die nicht unter die genannten Kategorien fallen, müssen die in Artikel XX des GATT bzw. Artikel XIV des GATS festgelegten Bedingungen erfüllen, und könnten in bestimmten Fällen mit den Regeln der WTO unvereinbar sein.
12. Stehen die EU-Maßnahmen im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der EG oder ihrer Mitgliedstaaten, so muss gegebenenfalls ein gemeinsamer Ansatz für das Vorgehen in solchen Fällen entwickelt werden.
13. Bei der Entscheidung über restriktive Maßnahmen muss abgewogen werden, welche Maßnahme oder welches Maßnahmenpaket sich am besten eignet.

C. Zielgerichtete Maßnahmen

14. Die getroffenen Maßnahmen sollten auf diejenigen ausgerichtet sein, deren Politik oder Verhalten die EU veranlasst hat, restriktive Maßnahmen zu verhängen. Solche zielgerichteten Maßnahmen sind wirksamer als Maßnahmen, die unterschiedslos angewendet werden, außerdem werden dadurch die nachteiligen Auswirkungen auf diejenigen, die nicht die Verantwortung für eine derartige Politik oder ein derartiges Verhalten tragen, so gering wie möglich gehalten.

15. Maßnahmen gegen ein bestimmtes Regime fallen entsprechend der angestrebten Ziele und der voraussichtlichen Wirksamkeit der Maßnahmen unterschiedlich aus. Beispiele hierfür sind das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Einreisebeschränkungen, Waffenembargos, Embargos über zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen, andere Ausfuhrbeschränkungen, Einfuhrbeschränkungen und Flugverbote. In einem Fall wurde auch ein Verbot der Erbringung von Finanzdienstleistungen verhängt <sup>6</sup>.
  16. Bei der Konzipierung und Umsetzung ihrer Rechtsakte kann die EU auf ihre eigenen Erfahrungen bei der Konzipierung und Umsetzung restriktiver Maßnahmen und die in anderen Foren – z.B. im Interlaken-Prozess, Bonn-Berlin-Prozess und Stockholm-Prozess – geleistete Arbeit sowie auf die einschlägigen Erfahrungen der VN zurückgreifen.
- D. Listen der betroffenen Personen und Organisationen
17. Die Notwendigkeit der Achtung der Grundrechte schließt insbesondere ein, dass der Schutz und die Wahrung der Prozessrechte der aufgeführten Personen gebührend berücksichtigt werden.
  18. Die Entscheidung, eine Person oder Organisation mit gezielten restriktiven Maßnahmen zu belegen, erfordert eindeutige, auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Kriterien, anhand derer zu bestimmen ist, welche Personen und Organisationen auf die Liste gesetzt bzw. von der Liste gestrichen werden. Diese eindeutigen Kriterien werden in dem betreffenden GASP-Rechtsakt festgelegt. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, und zwar sowohl für Personenlisten im Rahmen von Maßnahmen gegen einen oder mehrere Drittstaaten als auch für gezielte Maßnahmen gegen Einzelpersonen oder Organisationen als solche.
  19. Sieht ein Gemeinsamer Standpunkt vor, dass nicht nur diejenigen, deren Politik oder Verhalten dazu Anlass geben, mit restriktiven Maßnahmen belegt werden, sondern auch deren Angehörige, so sollten Kinder unter 18 Jahren im Prinzip davon ausgenommen werden. Des Weiteren sollten erwachsene Kinder, die älter als 18 Jahre sind, grundsätzlich nicht aufgrund der Tatsache, dass sie das Kind ihres Vaters oder ihrer Mutter sind, sondern aufgrund der in ihrer Eigenverantwortlichkeit liegenden Politiken und Verhaltensweisen mit restriktiven Maßnahmen belegt werden.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70).

20. Von entscheidender Bedeutung sind identifizierende Angaben, um sicherzustellen, dass zielgerichtete restriktive Maßnahmen keine unbeteiligten Personen und Organisationen treffen und um insbesondere den Privatsektor bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu unterstützen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fälle auftreten, in denen aufgrund übereinstimmender Identifikationsmerkmale Gelder einer Person eingefroren werden oder einer Person die Einreise verweigert wird, wo dies nicht beabsichtigt war. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten Verfahren einrichten, durch die sichergestellt wird, dass sie in Fällen, in denen ein Irrtum hinsichtlich der Identität einer Person behauptet wird, zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen. Das Dokument Bewährte Praktiken der EU zur wirksamen Umsetzung restriktiver Finanzmaßnahmen<sup>7</sup> enthält hierzu Empfehlungen.
21. Um die Wirksamkeit restriktiver Maßnahmen zu steigern, sollten zum Zeitpunkt der Identifizierung möglichst viele spezifische Identifikationsmerkmale verfügbar sein und bei Annahme der restriktiven Maßnahmen veröffentlicht werden. Identifizierende Angaben über Personen und Organisationen sollten so weit wie möglich standardisiert werden. Bei in der Liste erfassten natürlichen Personen sollten die Angaben nach Möglichkeit insbesondere Folgendes umfassen: Namen, Vorname(n), Aliasname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift des Wohnorts, Personalausweis- oder Reisepassnummer. Handelt es sich um Gruppen, juristische Personen oder Organisationen, so sollten die Angaben nach Möglichkeit Folgendes umfassen: den vollständigen Namen, den Ort des Hauptsitzes, den Ort der Registrierung der Geschäftsstelle, das Datum der Registrierung und die Registriernummer. Im Anhang zu diesen Leitlinien befinden sich Formatvorlagen.
22. Die EU sollte in jedem Fall bestrebt sein sicherzustellen, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste vorhandenen Informationen zur Identifizierung einer Person ausreichend genau sind, um eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Person zu ermöglichen. Ist eine Person oder Organisation in einer Liste erfasst, so sind die Identifikationsmerkmale ständig zu überprüfen, um sie spezifizieren und ergänzen zu können; hierbei sollten alle mitwirken, die Informationen hierzu liefern können, insbesondere die Leiter der Missionen der EU-Mitgliedstaaten in den betreffenden Drittländern, die zuständigen Behörden sowie Agenturen und Finanzinstitute der Mitgliedstaaten. Wie im Basisrechtsakt vorgesehen, werden aktualisierte Listen mit ergänzenden identifizierenden Angaben angenommen.

---

<sup>7</sup> Dok. 15115/05.

23. Um den Privatsektor bei der Durchführung von Finanzrestriktionen zu unterstützen, hat die Kommission im Juni 2004 eine Website eingerichtet, die unter anderem eine konsolidierte Liste der Personen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen verhängt wurden <sup>8</sup>, sowie eine Übersicht über die geltenden restriktiven Maßnahmen <sup>9</sup> enthält.

E. Ausnahmen

24. Wichtig ist, dass die Rechtsakte über Finanzrestriktionen, Einreisebeschränkungen und andere restriktive Maßnahmen Bestimmungen für geeignete Ausnahmen enthalten, damit die humanitären Bedürfnisse der betroffenen Personen sowie gegebenenfalls internationale Verpflichtungen – einschließlich als Gastländer internationaler Organisationen oder der OSZE – hinsichtlich der verschiedenen restriktiven Maßnahmen berücksichtigt werden können.
25. Die zuständigen Behörden sollten Ausnahmen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen zulassen, welche es ihnen ermöglichen werden, die Interessen aller Betroffenen zu berücksichtigen und Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass die Ausnahmeregelungen die restriktive Maßnahme nicht vereiteln oder ins Leere laufen lassen. Ausnahmen sollten auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden. Sprechen Gründe für eine Ausnahme von einer bestimmten restriktiven Maßnahme (z.B. Finanzrestriktionen), rechtfertigt dies nicht automatisch eine Ausnahme von anderen Maßnahmen (z.B. Einreisebeschränkungen), die der betroffenen Person oder Organisation auferlegt wurden (s. Abschnitt III: A, D und E).

F. Informationsaustausch und Erfordernis der Berichterstattung

26. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen bei der Durchführung und Anwendung von restriktiven Maßnahmen spezifische Aufgaben wahr. Der Austausch einschlägiger Informationen zwischen allen Beteiligten, der im Einklang mit dem entsprechenden Gemeinsamen Standpunkt oder der entsprechenden Verordnung erfolgen muss, ist von entscheidender Bedeutung, um sicherstellen zu können, dass die Maßnahmen einheitlich angewendet werden. Dementsprechend sollten Bestimmungen zum Informationsaustausch in die Rechtsakte der EU aufgenommen werden.

---

<sup>8</sup> [http://europa.eu.int/comm/external\\_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm](http://europa.eu.int/comm/external_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm)

<sup>9</sup> [http://europa.eu.int/comm/external\\_relations/cfsp/sanctions/measure.htm](http://europa.eu.int/comm/external_relations/cfsp/sanctions/measure.htm)

G. Ablauf oder Überprüfung restriktiver Maßnahmen

27. Der Rat sollte – unter Berücksichtigung des mit jeder Maßnahme verfolgten speziellen Ziels sowie aller anderen zweckdienlichen Faktoren – die Entwicklung der Lage verfolgen und eine spezielle Überprüfung anberaumen, wenn sich die politischen Rahmenbedingungen ändern.
28. Gegebenenfalls können in dem Rechtsakt spezielle Kriterien, die für die Aufhebung der restriktiven Maßnahmen erfüllt sein müssen, festgelegt werden, im Normalfall genügt jedoch eine angemessene Definition des mit der Maßnahme verfolgten speziellen Ziels.
29. Wurden die Kriterien nicht erfüllt oder die mit der Maßnahme verfolgten speziellen Ziele nicht erreicht, so sollten die restriktiven Maßnahmen fortgeführt werden, es sei denn, der Rat beschließt etwas anderes. Der GASP-Rechtsakt sollte je nach Entscheidung des Rates entweder eine Ablauffrist oder eine Überprüfungs Klausel enthalten, wodurch sichergestellt wird, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums über eine etwaige Verlängerung der restriktiven Maßnahmen beraten wird. Die Ablauffrist oder der Termin für eine Überprüfung könnte unter Berücksichtigung wichtiger Fakten und Erwägungen festgelegt werden (z.B. Termine für künftige Wahlen oder Friedensverhandlungen, die möglicherweise eine Änderung der politischen Rahmenbedingungen mit sich bringen).
30. Wird in dem GASP-Rechtsakt eine Ablauffrist für die restriktiven Maßnahmen festgesetzt, so sollte der Rat zu einer Einigung über ihre Verlängerung gelangen. Der Effizienz halber sollten restriktive Maßnahmen dann aufgehoben werden, wenn die mit ihnen verfolgten Ziele erreicht sind, und nicht, wenn eine Frist abgelaufen ist. Der Ablauf der Frist wäre somit ein Anlass, die restriktiven Maßnahmen zu überprüfen und zu beurteilen, ob die Ziele erreicht wurden.

31. Enthält ein GASP-Rechtsakt eine Ablauffrist, so bedeutet dies nicht automatisch, dass auch die Verordnungen zur Durchführung des GASP-Rechtsaktes eine Ablauffrist enthalten müssen:

- Da die Verordnungen der Durchführung des GASP-Rechtsaktes dienen, müssen sie aufgehoben werden, wenn der GASP-Rechtsakt nicht mehr anwendbar ist.<sup>10</sup> In einem solchen Fall können Verordnungen auch rückwirkend aufgehoben werden, wobei die davon betroffene Zeitspanne jedoch so kurz wie möglich gehalten werden sollte.
- Werden die Maßnahmen durch einen nachfolgenden GASP-Rechtsakt verlängert, würde die Änderung der Ablauffrist der Verordnung oder die Annahme einer neuen Verordnung mit denselben Rechtsvorschriften lediglich Verwaltungsaufwand bedeuten, der vermieden werden sollte. Insbesondere in Fällen, in denen die Entscheidung über eine Verlängerung der Maßnahmen sehr kurzfristig getroffen wird, könnte es eine Zeitspanne geben, in der die Maßnahmen nicht anwendbar sind, solange noch keine Verordnung geändert oder erlassen wurde.<sup>11</sup>

Aus den genannten Gründen sollte die Verordnung vorzugsweise in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben wird.

32. Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollte die Veröffentlichung eines konsolidierten Textes erwogen werden, sobald ein Gemeinsamer Standpunkt oder eine Verordnung mindestens drei Mal geändert wurden.

---

<sup>10</sup> Siehe Artikel 60 und 301 EGV.

<sup>11</sup> Die Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der VN gegen Liberia stellt hierfür ein Beispiel dar. Siehe Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 (ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 1318/2002 (ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 1).

## H. Umsetzung von Resolutionen des VN-Sicherheitsrats

### *Neue Maßnahmen*

33. Die Charta der Vereinten Nationen gibt dem Sicherheitsrat die Befugnis, bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen für alle Mitglieder der Vereinten Nationen<sup>12</sup> verbindlich zu entscheiden, welche restriktiven Maßnahmen zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen. Es ist wichtig, dass die Europäische Union solche restriktiven Maßnahmen der Vereinten Nationen so rasch wie möglich umsetzt. Ein schnelles Vorgehen ist besonders im Falle des Einfrierens von Vermögenswerten geboten, da Gelder schnell verlagert werden können. In solchen Fällen könnte jeder Mitgliedstaat prüfen, ob er einstweilige innerstaatliche finanzielle Maßnahmen treffen kann (siehe Artikel 60 Absatz 2 EGV). Die Europäische Union sollte sich zum Ziel setzen, die erforderlichen Durchführungsvorschriften unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach der Annahme der Resolution des VN-Sicherheitsrats, einzuführen. In Fällen, in denen der Kommission ein Mandat dafür erteilt wurde, die im Anhang zu Verordnungen des Rates enthaltenen Listen von betroffenen Personen oder Organisationen zu aktualisieren, sollte sie anstreben, die entsprechenden Verordnungen der Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Annahme der aktualisierten VN-Listen zu erlassen.
34. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auch Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind, werden sich nach Artikel 19 EUV unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen bei den Verhandlungen über die betreffende Resolution des VN-Sicherheitsrates so stark wie möglich dafür einsetzen, dass EU-Belange und Umsetzungserfordernisse berücksichtigt werden.

---

<sup>12</sup> Siehe Artikel 25 und Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen.

35. Das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren schreibt die Annahme eines GASP-Rechtsaktes und den Erlass einer Verordnung des Rates zu dessen Umsetzung auf der Grundlage des EG-Vertrags vor, wobei letztere auf einem Kommissionsvorschlag beruhen muss.
36. Die Kommission hat in mehreren Fällen sofort nach der Annahme einer Resolution des VN-Sicherheitsrates, aber noch vor Annahme des GASP-Rechtsakts einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates vorgelegt. Dieses Vorgehen ermöglicht es dem Rat, den GASP-Rechtsakt und die Verordnung gleichzeitig anzunehmen, allerdings müssen der Kommission dabei alle einschlägigen Informationen zu dem Resolutionsentwurf vor dessen durch den VN-Sicherheitsrat vorliegen, damit sie ausreichend Zeit hat, um zu beurteilen, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen die Maßnahmen durch eine Verordnung des Rates umgesetzt werden sollten. Ähnliches gilt für die Ausarbeitung der Entwürfe für GASP-Rechtsakte.
37. Standardformulierungen für Rechtstexte wären einer schnelleren Umsetzung von restriktiven Maßnahmen der VN förderlich. Setzt die Europäische Union restriktive Maßnahmen der Vereinten Nationen um, so müssen Standardformulierungen und gemeinsame Definitionen an die Resolution des VN-Sicherheitsrates angepasst werden.
38. Um die Missionen der EU-Mitgliedstaaten in New York regelmäßig mit Informationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung von restriktiven Maßnahmen der VN in der Europäischen Union zu versorgen, erhalten die Missionen der EU-Mitgliedstaaten in den Koordinierungssitzungen nach Artikel 19 EUV in New York entsprechende informatorische Vermerke.
39. In Anbetracht des verbindlichen Charakters von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates ist die Festlegung einer Ablauffrist nicht angebracht, wenn restriktive Maßnahmen in Anwendung einer Resolution des Sicherheitsrates erlassen werden.

### *Verlängerung einstweiliger Maßnahmen*

40. Eine besondere Situation liegt vor, wenn der Sicherheitsrat Maßnahmen beschließt, die an einem bestimmten Termin ablaufen. In einem solchen Fall ist es im Sinne einer korrekten Umsetzung der VN-Maßnahmen geboten, sofort gesetzgeberisch tätig zu werden, wenn die Maßnahmen kurz vor Ablauf ihrer Geltungsdauer verlängert werden. Um zu vermeiden, dass die restriktiven Maßnahmen ablaufen, wenn eine Verlängerung vonnöten ist, sollte der Rat die Ablauffrist nicht in die Umsetzungsverordnung übernehmen.

### *Ende der Geltungsdauer oder Aufhebung von Maßnahmen*

41. Die rasche Aufhebung von restriktiven Maßnahmen im Anschluss an entsprechende Beschlüsse der VN ist ebenso wichtig. Wendet die Europäische Union restriktive Maßnahmen lediglich in Umsetzung einer Resolution des Sicherheitsrates an, so dürfen die Rechtsakte zu deren Umsetzung nicht bestehen bleiben, wenn der Sicherheitsrat die Aufhebung der Maßnahmen beschlossen hat. Erforderlichenfalls können die Rechtsakte rückwirkend aufgehoben werden, wobei die davon betroffene Zeitspanne jedoch so kurz wie möglich gehalten werden sollte.

### *Ausnahmen*

42. Resolutionen des VN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII müssen gemäß dem Völkerrecht zwingend umgesetzt werden. Setzt die Europäische Union restriktive Maßnahmen um, die vom Sicherheitsrat durch eine Resolution beschlossen wurden, so können Ausnahmen nur dann vorgesehen werden, wenn sie mit der Resolution vereinbar sind. In diesem Zusammenhang ist Nummer 34 relevant, auch im Hinblick auf Ausnahmen aus humanitären Gründen, mit denen bezweckt wird, den betroffenen Personen die Befriedigung der Grundbedürfnisse zu ermöglichen.

### **Berichterstattung**

43. Sieht eine Resolution des VN-Sicherheitsrats eine obligatorische Berichterstattung vor, könnte den VN ein gemeinsamer Bericht der EU über die auf EU-Ebene ergriffenen Maßnahmen vorgelegt werden. In diesem Fall würden sich die einzelstaatlichen Berichte und der Gemeinschaftsbericht gegenseitig ergänzen.

## I. Zuständigkeit

44. Mit einem GASP-Rechtsakt soll festgelegt werden, welche restriktiven Maßnahmen zum Erreichen der mit ihm verfolgten Ziele für notwendig erachtet werden, und der Gemeinschaft eine Handlungsgrundlage für die Aussetzung oder Einschränkung der Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen zu dem betreffenden Drittland gegeben werden. Die Europäische Gemeinschaft kann die legislativen Umsetzungsmaßnahmen durch eine Verordnung auf der Grundlage der Artikel 60 und 301 EGV erlassen. In einigen Fällen wurde eine Verordnung auf der Grundlage der Artikel 60, 301 und 308 erlassen.<sup>13</sup> Besteht keine Zuständigkeit der Gemeinschaft, so ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsvorschriften oder Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen.
45. Werden restriktive Maßnahmen erwogen, so muss die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallweise geprüft werden, wobei die der Gemeinschaft durch den EG-Vertrag übertragenen Zuständigkeiten zu berücksichtigen sind. Nach der derzeitigen Praxis nimmt der Rat den Passus "für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich" in den GASP-Rechtsakt auf, damit die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Umsetzung solcher in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallenden Maßnahmen vorlegen kann. Ist eine Präzisierung erforderlich, um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden, so sollte in dem GASP-Rechtsakt ausdrücklich festgelegt werden, wie jede Maßnahme bzw. jede Teilmaßnahme umgesetzt wird.

---

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70)

Weitere Beispiele:

- Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. L 139 vom 29.05.2002, S. 9).
- Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates vom 11. Oktober 2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) (ABl. L 315 vom 14.10.2004, S. 14).
- Verordnung (EG) Nr. 174/2005 des Rates vom 31. Januar 2005 über Beschränkungen für die Erbringung von Hilfe für Côte d'Ivoire im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 5)
- Verordnung (EG) Nr. 889/2005 des Rates vom 13. Juni 2005 und Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über die Verhängung eines Waffenembargos und das Einfrieren von Vermögenswerten betreffend die Demokratische Republik Kongo (ABl. L 152 vom 15.6.2005, S. 1 und ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1) und
- Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über die Verhängung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen (ABl. L 193 vom 2.7.2005, S. 9).

46. Verfügt die Gemeinschaft über die erforderlichen Befugnisse, um eine Verordnung zur Umsetzung der restriktiven Maßnahmen zu erlassen, so sieht sie vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festlegen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen ergreifen müssen.

J. Gerichtsbarkeit

47. Die Europäische Union hat die extraterritoriale Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte, die restriktive Maßnahmen vorsehen, mit denen die Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen geregelt werden soll, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterstehen, als eine Verletzung des Völkerrechts verurteilt.<sup>14</sup> Dementsprechend wird die Europäische Union keine Rechtsakte erlassen, die extraterritorial angewandt und somit gegen das Völkerrecht verstoßen würden.

---

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 2271/96 und Gemeinsame Aktion 96/668/GASP vom 22. November 1996 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1 und 7).

### III. Standardformulierungen für Rechtsakte

Die in diesem Kapitel festgelegten Standardformulierungen sollten für alle einschlägigen Rechtsinstrumente verwendet werden, mit denen restriktive Maßnahmen der EU erlassen werden, es sei denn, die ordnungsgemäße Umsetzung einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen machte einen anderen Wortlaut erforderlich.

Die Standardbestimmungen zu den Ausnahmeregelungen sollten gegebenenfalls angepasst werden.

#### A. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke restriktiver Maßnahmen der EU gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die nach Bedarf ergänzt werden.

48. Der Ausdruck "*technische Hilfe*" bezeichnet <sup>15</sup>:

*"jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in verbaler Form ein".*

49. In den vergangenen Jahren wurde auf der Grundlage der nachstehenden Begriffsbestimmungen das Einfrieren von Geldern bestimmter in entsprechenden Listen erfasster Personen und Organisationen, angeordnet bzw. die Bereitstellung von Geldern für diese Personen und Organisationen untersagt:

*Der Ausdruck "Gelder" bezeichnet finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:*

- a) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen oder andere Zahlungsmittel;*
- b) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen;*

---

<sup>15</sup> Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP (ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 216).

- c) *öffentlich und nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile, Wertpapierzertifikate, lang- und kurz-/mittelfristige Anleihen, Optionsscheine, Schuldverschreibungen und Derivatverträge;*
- d) *Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten;*
- e) *Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Ansprüche;*
- f) *Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungsurkunden;*
- g) *Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen.*

*Der Ausdruck "Einfrieren von Geldern" bezeichnet die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderungen und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen.*

50. Der Rat hat in Fragen des Einfrierens wirtschaftlicher Ressourcen folgende Begriffsbestimmungen verwendet, die gegebenenfalls auch weiterhin in Rechtsakten der EU verwendet werden könnten.

*Der Ausdruck "wirtschaftliche Ressourcen" bezeichnet Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;*

*Der Ausdruck "Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen" bezeichnet die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt."*

51. Der Ausdruck "*Güter mit doppeltem Verwendungszweck*" bezeichnet:

*"Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind alle Güter, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für irgendeine Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können".*<sup>16</sup>

B. Waffenembargos

*Güter, die unter das Embargo fallen*

52. GASP-Rechtsakte, mit denen Waffenembargos verhängt werden, beziehen sich derzeit auf unterschiedliche Güterlisten. Daher gelten für die verschiedenen Länder unterschiedliche Regelungen. Die EU braucht eine einheitliche Regelung für die Verhängung von Waffenembargos. Der Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren<sup>17</sup>, der am 8. Juni 1998 angenommen wurde, definiert die Kriterien, die die Mitgliedstaaten in ihrer Ausfuhrkontrollpolitik in Bezug auf Waffen anwenden. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2000 eine gemeinsame Militärgüterliste vereinbart<sup>18</sup>. Sofern nichts anderes festgelegt wird, sind Waffenembargos so auszulegen, dass sie sich auf mindestens alle in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Güter und Technologien beziehen.
53. Die gemeinsame Militärgüterliste umfasst keine Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Die Ausfuhr solcher Güter mit doppeltem Verwendungszweck wird nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates kontrolliert<sup>19</sup>. Diese Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird oder nicht, *unter anderem* ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen berücksichtigen, die aufgrund eines Rechtsakts des Rates oder aufgrund einer Entscheidung der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängt wurden.

---

<sup>16</sup> Art. 2a der Verordnung des Rates Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 (ABl. L 159 vom 30.6.2000).

<sup>17</sup> Dokument 8675/2/98 REV 2.

<sup>18</sup> Liste ist enthalten in der Erklärung des Rates vom 13. Juni 2000 anlässlich der Festlegung der gemeinsamen Militärgüterliste im Rahmen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (ABl. C 191 vom 8. Juli 2000). Der Rat hat am 25.4.2005 eine aktualisierte Fassung der Liste verabschiedet, (ABl. C 127 vom 25.5.2005, S. 1).

<sup>19</sup> ABl. L 159 vom 30. Juni 2000, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1504/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 (ABl. L 281 vom 31.8.2004, S. 1).

Auf Grund ihrer Eigenschaften (doppelte Verwendbarkeit) können eine Reihe der aufgelisteten Güter für vollkommen legitime Zwecke verwendet werden; wie z.B. die im Bankwesen verwendeten Kryptoprodukte oder Ausrüstungsgegenstände, die in Krankenhäusern, Fabriken, Universitäten oder auf Offshore-Ölfeldern verwendet werden können. Ein absolutes Verbot könnte daher Auswirkungen haben, die weit über das ursprüngliche Ziel hinausgehen und vollkommen unverhältnismäßig wären. In den meisten Fällen ist ein Ausfuhrverbot für Güter mit doppeltem Verwendungszweck – einschließlich diejenigen mit ziviler Zweckbestimmung – daher wohl unverhältnismäßig, wenn es nicht mit Einschränkungen versehen ist, und Raum für angemessene Ausnahmen lässt (Nachweis eines legitimen Verwendungszwecks). Wird ein Embargo auf solche Güter dennoch als angemessen betrachtet, sollte sich der Rechtsakt auf die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 beziehen.

54. Die Standardformulierung für eine Bestimmung, mit der ein Waffenembargo verhängt wird, könnte wie folgt lauten:

*"Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile an (Land) durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge ihrer Flagge sind unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt."*

*Technische Unterstützung und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten*

55. Wird ein allein von der EU ausgehendes Embargo auf Rüstungsgüter einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile verhängt, so sollte normalerweise auch die Bereitstellung der diesbezüglichen technischen Unterstützung untersagt werden. Darüber hinaus könnte ein Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen für Waffenausfuhren das Embargo verstärken.

56. Die Formulierung eines Standardartikels könnte wie folgt lauten:

GS + VO

*"Es ist untersagt,*

- a) *technische Hilfe, Vermittlungsdienste<sup>20</sup> oder andere Dienste im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in (Land) oder zur Verwendung in (Land) zu erbringen;*
- b) *für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern oder für die Erbringung von damit verbundener technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten und sonstigen Diensten an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in (Land) oder zur Verwendung in (Land) Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, unmittelbar oder mittelbar bereitzustellen.*
- c) *wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a oder b genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird."*

#### *Ausnahmeregelungen*

57. Es kann angebracht sein, Ausnahmen vom Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Ausrüstungen zu genehmigen, wenn sie für humanitäre Zwecke bestimmt sind, da bestimmte Arten der der Kontrolle unterliegenden Ausrüstungen in Postkonfliktgebieten einen bedeutenden Beitrag zur Sicherheit der Zivilbevölkerung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft leisten können. Diese Ausnahmen sollten normalerweise auf nichtletales militärisches Gerät und die Ausfuhr von Schutzkleidung für den persönlichen Gebrauch beschränkt werden. Sie können gegebenenfalls Minenräumgeräte sowie Material für den Aufbau von Institutionen umfassen.

---

<sup>20</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 über die Kontrolle der Waffenvermittlung (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79).

58. Es ist wünschenswert, dass Ausnahmen in Bezug auf die Ausfuhr von nichtletalem militärischem Gerät wie alle anderen Ausnahmen von Fall zu Fall geprüft werden und dass dabei die im Verhaltenskodex und in anderen Texten und Rechtsakten der EU festgelegten Kriterien umfassend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten benötigen dabei angemessene Sicherheiten gegen den Missbrauch solcher Ausfuhren und gegebenenfalls Vorschriften für die Rückführung des Geräts.
59. Die Standardformulierung für eine Bestimmung über Ausnahmen vom Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Ausrüstungen könnte wie folgt lauten:

*"(1) Artikel ... gilt nicht für:*

- a) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nichtletalen militärischem Gerät, das ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dient oder für die Programme der VN, der EU und der Gemeinschaft zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der EU und der VN bestimmt ist,*
- b) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Minenräumgeräten und Minenräummateriale für Minenräumaktionen,*
- c) die Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit derartigen Gütern oder mit derartigen Programmen und Aktionen;*
- d) die Bereitstellung technischer Hilfe im Zusammenhang mit derartigen Gütern oder mit derartigen Programmen und Aktionen,*

*unter der Voraussetzung, dass diese Ausfuhren vorab von (zuständige Behörde) genehmigt wurden."*

60. In Fällen, in denen ein Programm der VN, der EU oder der Gemeinschaft zum Aufbau von Institutionen oder eine Krisenbewältigungsoperation der EU oder der VN auch die Ausfuhr von letalem Gerät erforderlich macht, müsste Buchstabe a der vorgenannten Bestimmung durch *"und Gerät, das für... bestimmt ist"* ergänzt werden.

Gegebenenfalls können von regionalen oder sub-regionalen Organisationen durchgeführte Programme zum Aufbau von Institutionen oder Krisenbewältigungsoperationen in die Ausnahmeregelung von Buchstabe a aufgenommen werden.

Im Falle von Programmen der VN für den Aufbau von Institutionen könnten der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solchen Geräts von der Billigung des zuständigen VN-Sanktionsausschusses abhängen.

61. Die Standardformulierung für eine Bestimmung über Schutzkleidung könnte wie folgt lauten:

*"Artikel ... gilt nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der EU, der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie dazugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach (Land) ausgeführt wird."*

- C. Beschränkungen für zur internen Repression verwendete Ausrüstungen sowie für andere spezifische Ein- oder Ausfuhren

62. Ist eine Politik interner Repressionen der Grund für die Verhängung restriktiver Maßnahmen, ist ein Verbot der Ausfuhr bestimmter Güter sowie ein Verbot der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen, wie Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten, angebracht. In den Rechtsakten der EU könnte auf eine vereinbarte Liste Bezug genommen werden oder eine solche Liste enthalten sein, wenn ein Ausfuhrverbot für Güter beschlossen wird, die zur internen Repression verwendet werden könnten. Es wird eine Liste angehängt, in der, wenn der Rat dies beschließt, die Reichweite der speziellen Ausfuhrbeschränkungen für Güter, die zur internen Repression verwendbar sind, bestimmt wird.<sup>21</sup>

63. Die Standardformulierung für Beschränkungen für zur internen Repression verwendete Ausrüstungen könnte wie folgt lauten:

*"Es ist untersagt,*

- a) *zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen gemäß der Liste in Anhang I mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in [Land] oder zur Verwendung in [Land] zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;*

---

<sup>21</sup> Die Liste erfasst Güter, die zu interner Repression verwendet werden könnten und die eine sehr enge Verwandtschaft mit den Gütern der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufweisen; sie erfasst nicht Güter, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgelistet sind; sie erfasst nicht Güter, die der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 ("Anti-Folter-Verordnung") unterliegen. Da eine adäquate Abgrenzung zwischen kontrollierten Ausrüstungen und Ausrüstungen, die typischerweise für den normalen Gebrauch oder für Freizeitbeschäftigungen bestimmt sind, problematisch ist, enthält die Liste keine Güter, die für den Standardgebrauch und für Standardfreizeitbeschäftigungen bestimmt sein können.

- b) *technische Hilfe im Zusammenhang mit Ausrüstungen gemäß Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in [Land] oder zur Verwendung in [Land] zu erbringen;*
- c) *Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Ausrüstungen gemäß Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in [Land] oder zur Verwendung in [Land] bereitzustellen.*
- d) *wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b oder c genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird."*

64. Im Rahmen der EU sind weitere Listen etwa für Mineralöl und Mineralölerzeugnisse aufgestellt worden<sup>22</sup>. Künftige Listen, in denen der Geltungsbereich spezieller Aus- oder Einfuhrkontrollregelungen bestimmt wird, könnten nützliche Referenzdokumente für spezielle Aus- oder Einfuhrverbote sein, wenn es für notwendig gehalten wird, den gesamten Handel in der betreffenden kontrollierten Kategorie in Bezug auf ein bestimmtes Land zu untersagen, um dadurch die Ziele der GASP zu erreichen.
65. Die Ausnahmen von den genannten Maßnahmen müssen gegebenenfalls humanitäre Tätigkeiten zulassen und dem Ziel der restriktiven Maßnahmen voll Rechnung tragen.

D. Einreisebeschränkungen (Visumsperre- oder Reiseverbot)

66. Mehrere gemeinsame Standpunkte im Rahmen der GASP sehen ein Einreiseverbot für bestimmte Angehörige von Drittländern vor, die im Anhang des Rechtsaktes aufgeführt sind.
67. Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 enthält eine Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie eine Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind<sup>23</sup>. Beantragen Staatsangehörige von Drittländern, gegen die in einem Gemeinsamen Standpunkt der GASP ein Reiseverbot verhängt wurde und die im Besitz eines Visums sein müssen, um in die Europäische Union einreisen zu können, ein Einreisevisum, so wird dieser Antrag abgelehnt. Werden sie an einer Außengrenze der EU vorstellig, muss ihnen in jedem Fall die Einreise verweigert werden. Besteht keine Visumpflicht oder wurde ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so können Einreisebeschränkungen einzelstaatliche Maßnahmen erfordern<sup>24</sup>.

<sup>22</sup> Siehe Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1705/1998 (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 1).

<sup>23</sup> ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1. Diese Liste wurde 2003 zuletzt geändert, siehe Verordnung (EG) Nr. 453/2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10).

<sup>24</sup> Derzeit wird über die Erstellung einer konsolidierten elektronischen Liste aller Personen, über die ein EU-Reiseverbot verhängt wurde, beraten.

68. Die Standardformulierung für einen Artikel in Bezug auf Visumsperre/Reiseverbot und Ausnahmen davon könnte daher wie folgt lauten:

- (1) *"Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den im Anhang aufgeführten Personen (Angabe der Kriterien/Kategorien, falls nicht bereits im Text spezifiziert) die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern.*
- (2) *Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.*
- (3) *Absatz 1 lässt die Fälle, unberührt in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:*
- i) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation ist;*
  - ii) als Gastland einer internationalen Konferenz ist, die von den Vereinten Nationen einberufen worden ist oder unter deren Schirmherrschaft steht; oder*
  - iii) im Rahmen eines multilateralen Abkommens, das Vorrechte und Befreiungen vorsieht, oder*
  - iv) im Rahmen des 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl (Staat Vatikanstadt) und Italien geschlossenen Lateranvertrags.*
- (4) *Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist.*
- (5) *In allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat eine Ausnahme aufgrund der Absätze 3 oder 4 gewährt, ist der Rat ordnungsgemäß zu unterrichten.*
- (6) *Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in den Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund einer humanitären Notlage oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen auf zwischenstaatlicher Ebene – einschließlich solcher, die von der Europäischen Union unterstützt werden oder von einem Mitgliedstaat, der zu dem Zeitpunkt den OSZE-Vorsitz innehat, ausgerichtet werden – gerechtfertigt ist, wenn dort ein politischer Dialog geführt wird, durch den Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in (Land) unmittelbar gefördert werden.*

(7) *Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 6 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren Mitgliedern des Rates innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich Einwand erhoben wird. Wenn von einem oder von mehreren Mitgliedern des Rates Einwand erhoben wird, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.*

(8) *In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat aufgrund der Absätze 3, 4, 6 und 7 den im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in sein Hoheitsgebiet oder die Durchreise durch dieses Gebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und für die davon betroffenen Personen."*

69. Wird einer Person, die mit dem Einfrieren von Vermögenswerten und einem Reiseverbot belegt wurde, eine Ausnahmegenehmigung aufgrund der Absätze 3, 4, 6 und 7 des vorstehenden Standardartikels erteilt, so sind die Mitgliedstaaten nicht zur Beschlagnahme der Gelder verpflichtet, die diese Person bei sich führt und die sie vernünftigerweise für die Reise benötigt, für die sie die Ausnahmegenehmigung erhalten hat.

#### E. Finanzrestriktionen

70. Die Standardformulierung für das Einfrieren von Geldern auf der Grundlage von Rechtstexten, die sich auf Artikel 60 und 301 (und gegebenenfalls Artikel 308) EGV stützen, könnte wie folgt lauten:

*"(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die Eigentum oder Besitz [einzelner Mitglieder der Regierung von (Land)] und [einer mit ihnen verbundenen] <sup>25</sup> natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung sind, die in der Liste im Anhang (X) aufgeführt sind, oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.*

---

<sup>25</sup> Der Text in eckigen Klammern lässt sich in einigen Fällen nicht anwenden (z.B. im Falle von Maßnahmen gegen Terroristen).

(2) *Den in der Liste in Anhang (X) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen."*

### *Ausnahmen*

71. Die Standardformulierung für einen Artikel, in dem die Ausnahmefälle geregelt werden, in denen von einem Einfrieren von Geldern abgesehen wird oder das Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht gilt, könnte wie folgt lauten:

*"(1) Die zuständige Behörde kann unter den ihr angemessen erscheinenden Bedingungen die Freigabe oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt hat, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen*

- a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von in Anhang (X) aufgeführten Personen und ihren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, u. a. für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind;*
- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste dienen;*
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen oder*

- d) *für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass (die zuständige Behörde) (den anderen zuständigen Behörden und der Kommission) mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung mitgeteilt hat, aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass eine spezifische Genehmigung erteilt werden sollte.*

*Die zuständige Behörde informiert die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die zuständigen Dienststellen der Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.*

(2) *Artikel ... (das Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen) gilt nicht für die auf eingefrorenen Konten eingehenden*

- a) *Zinsen und sonstige Erträge dieser Konten,*
- b) *Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen oder eingegangen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten diesem Gemeinsamen Standpunkt/dieser Verordnung unterliegen, und*

*vorausgesetzt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin unter Artikel ... (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen der in der Liste aufgeführten Personen und Organisationen) fallen."*

72. Die Standardformulierung für einen Artikel über Gutschriften auf eingefrorenen Konten könnte wie folgt lauten:

VO

*"Durch Artikel ... (Bezugnahme auf den Artikel, durch den die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für in der Liste aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verboten wird) wird nicht verhindert, dass Finanz- oder Kreditinstitute auf eingefrorenen Konten die Gelder gutschreiben, die ihnen von Dritten zur Gutschrift auf das Konto einer in der Liste aufgeführten Person, Organisation oder Einrichtung übertragen werden, vorausgesetzt, dass solche Gutschriften auf eingefrorenen Konten ebenfalls eingefroren werden. Die Finanz- oder Kreditinstitute setzen die zuständigen Behörden unverzüglich von solchen Transaktionen in Kenntnis."*

73. Die Standardformulierung für einen speziellen Artikel, in dem die Ausnahmefälle geregelt werden, in denen von einem Einfrieren von Geldern abgesehen wird oder das Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht gilt, wenn diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen Gegenstand eines früher von einem Gericht, einer Verwaltungsstelle oder einem Schiedsgericht beschlossenen Zurückbehaltungsrechts sind, könnte wie folgt lauten:

*"Abweichend von Artikel ... (Erfordernis des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen) können die in Anhang (Y) aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand eines vor dem ... (Datum des Inkrafttretens der Verordnung) von einem Gericht, einer Verwaltungsstelle oder einem Schiedsgericht beschlossenen Zurückbehaltungsrecht oder Gegenstand einer vor diesem Zeitpunkt ergangenen Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts,*
- b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der einschlägigen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich für die Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch ein solches Zurückbehaltungsrecht gesichert sind oder deren Bestand in einer solchen Entscheidung bestätigt worden ist,*
- c) das Zurückbehaltungsrecht oder der Beschluss begünstigt nicht eine in Anhang (X) aufgeführte Person, Organisation oder Einrichtung,*
- d) die Anerkennung des Zurückbehaltungsrechts oder der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.*

*Die zuständige Behörde informiert die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung."*

F. Gerichtsbarkeit

74. Die Standardklausel, in der festgelegt wird, in welchem Umfang restriktive Maßnahmen in Fällen angewandt werden sollten, in denen Verbindungen zur Europäischen Union und zu anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft bestehen, könnte wie folgt lauten:

**VO**

*"Diese Verordnung gilt*

- im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,*
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen,*
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft,*
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
- für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen hinsichtlich aller Geschäfte, die ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinschaft betrieben werden."*

G. Verstöße

75. Verordnungen, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, enthalten Vorschriften zu Sanktionen, die im Falle von Verstößen gegen die Verordnungen zu ergreifen sind. Die Standardformulierung für die entsprechenden Vorschriften könnte wie folgt lauten:

**VO**

*"(1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

*(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung mit und setzen sie von allen späteren Änderungen in Kenntnis."*

76. Restriktive Maßnahmen sollten so schnell wie möglich umgesetzt werden. Deshalb streben die Mitgliedstaaten an, die unter Nummer 75 genannten Vorschriften gemäß ihren jeweiligen internen Verfahren innerhalb von 30 Tagen einzuführen. Die Mitgliedstaaten könnten ebenfalls erwägen, nationale Vorschriften über Sanktionen zu erlassen, die bei Verstößen gegen Verordnungen, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, automatisch angewendet werden.

#### H. ABLAUF / ÜBERPRÜFUNG <sup>26</sup>

**GS**

77. Die Standardformulierung für eine Klausel zur Geltungsdauer könnte wie folgt lauten:

*"Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt für einen Zeitraum von ... . Er wird laufend überprüft. Er wird verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden."*

78. Die Standardformulierung für eine Überprüfungsklausel könnte wie folgt lauten:

**GS**

*"Dieser Gemeinsame Standpunkt wird ... nach seiner Annahme und danach alle ... überprüft. Er wird aufgehoben, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele erreicht wurden."*

---

<sup>26</sup> Zur Zeit enthalten die meisten Sanktionstexte der EU, mit denen eine Visumsperrung oder das Einfrieren von Geldern verfügt wird, ein Ablaufdatum, Waffenembargos hingegen eher eine Überprüfungsklausel.

#### **IV. Überwachung und Bewertung von restriktiven Maßnahmen**

79. Die Wirksamkeit restriktiver Maßnahmen der EU – und auch die Glaubwürdigkeit der EU – sind in hohem Maße davon abhängig, ob restriktive Maßnahmen rasch und ausnahmslos in allen Mitgliedstaaten um- und durchgesetzt werden. Um eine angemessene Umsetzung von Beschlüssen der EU zur Verhängung restriktiver Maßnahmen zu ermöglichen, wurde ein spezielles Ratsgremium mit dem Erfahrungsaustausch und der Entwicklung vorbildlicher Praktiken bezüglich der Durchführung und Anwendung restriktiver Maßnahmen betraut. Daher tagt die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen in regelmäßigen Abständen in ihrer speziellen Zusammensetzung "Sanktionen" (RELEX/Sanktionen), die nach Bedarf – auch durch Experten aus den Hauptstädten – verstärkt wird. Die Formation "RELEX/Sanktionen" hat folgendes Mandat <sup>27</sup>:

- Informations- und Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Umsetzung von speziellen restriktiven Maßnahmen der EU;
- Beiträge zur Entwicklung vorbildlicher Praktiken der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung restriktiver Maßnahmen;
- Sammeln aller verfügbaren Informationen über angebliche Versuche betroffener Staaten, Personen oder Organisationen, restriktive Maßnahmen der EU und andere internationale Sanktionsregelungen, die für die EU von Interesse sind, zu umgehen;
- Informations- und Erfahrungsaustausch, gegebenenfalls auch mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, über die Umsetzung internationaler Sanktionsregelungen, die für die EU von Interesse sind;
- Unterstützung bei der Bewertung der Ergebnisse der Umsetzung restriktiver Maßnahmen und der dabei aufgetretenen Schwierigkeiten;
- Gedankenaustausch über Mittel und Wege zur Sicherstellung eines effizienten Managements der Regelungen für restriktive Maßnahmen einschließlich der darin vorgesehenen humanitären Bestimmungen;
- Prüfung aller relevanten technischen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU.

Die Formation "RELEX/Sanktionen" hat insbesondere vorbildliche Praktiken zur wirksamen Umsetzung restriktiver Finanzmaßnahmen festgelegt <sup>28</sup>.

---

<sup>27</sup> Mandat von "RELEX/Sanktionen" siehe Dok. 5603/04.

<sup>28</sup> Dok. 15115/05.

80. Sowohl in den GASP-Rechtsakten als auch in den EG-Verordnungen sollte eine regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzungs- und Durchsetzungsmaßnahmen vorgesehen werden, die die Mitgliedstaaten ergreifen, um restriktiven Maßnahmen Geltung zu verschaffen. Die Überwachung auf EU-Ebene sollte eine kohärentere Beurteilung dessen ermöglichen, ob die restriktiven Maßnahmen die nötige Wirkung entfalten. Dies ist im Zusammenhang mit allein von der EU ausgehenden Maßnahmen entscheidend, da hierdurch die Grundlage für Entscheidungen darüber geschaffen wird, ob Rechtstexte verbessert werden müssen, und in gewissem Maße auch für Entscheidungen darüber, ob die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sinnvoll ist.
-

## ANLAGE I

### Liste der zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen

Ausrüstungen zur internen Repression gemäß Artikel (X)

1. Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:
  - 1.1. Handfeuerwaffen, die nicht von den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden,
  - 1.2. Munition, besonders konstruiert für die in Nummer 1.1 aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  - 1.3. Waffenzielgeräte, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden.
2. Bomben und Granaten, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden.
3. Fahrzeuge wie folgt:
  - 3.1. mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen,
  - 3.2. Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert, um zur Abwehr von Angreifern Stromstöße abgeben zu können,
  - 3.3. Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden, einschließlich Baumaschinen mit ballistischem Schutz,
  - 3.4. Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen,
  - 3.5. Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen,
  - 3.6. Bestandteile der in den Nummern 3.1 bis 3.5 aufgeführten Fahrzeuge, besonders konstruiert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen.

*Anmerkung 1: Nummer 3 erfasst nicht Fahrzeuge, die besonders konstruiert sind für Zwecke der Brandbekämpfung.*

*Anmerkung 2: In Nummer 3.5 schließt der Begriff "Fahrzeuge" Anhänger ein.*

4. Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung wie folgt:
    - 4.1. Geräte und Ausrüstung, besonders konstruiert zum Auslösen von Explosionen durch elektrische oder nichtelektrische Mittel, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, ausgenommen Geräte und Ausrüstung, besonders konstruiert für eine bestimmte gewerbliche Verwendung, wobei durch explosive Gegenstände andere Geräte oder Ausrüstungen ausgelöst oder betätigt werden, die nicht für die Herbeiführung von Explosionen bestimmt sind (z.B. Airbag-Gasgeneratoren, Überspannungsableiter an Auslösern von Sprinkleranlagen),
    - 4.2. Schneidladungen, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden,
    - 4.3. andere Explosivstoffe, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden, und zugehörige Stoffe wie folgt:
      - a) Amatol
      - b) Nitrozellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
      - c) Nitroglykol
      - d) Pentaerythritetranitrat (PETN)
      - e) Pikrylchlorid
      - f) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).
  5. Schutzausrüstung, die nicht von Nummer ML 13 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst wird, wie folgt:
    - 5.1. Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz,
    - 5.2. Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilde und ballistische Schutzschilde.
- Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht:*
- Ausrüstungen, besonders konstruiert für Sportzwecke,
  - Ausrüstungen, besonders konstruiert für Arbeitsschutzanforderungen.
6. Andere Simulatoren als die von Nummer ML 14 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst, für das Training im Gebrauch von Handfeuerwaffen und besonders entwickelte Software hierfür.
  7. Andere Nachtsicht- und Wärmebildausrüstung sowie Bildverstärkerrohre als die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst.

8. Bandstacheldraht.
9. Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenlänge von mehr als 10 cm.
10. Herstellungsausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter.
11. Spezifische Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.

## ANLAGE II

Formatvorlagen für die Auflistung von Personen, Gruppen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden

Liste gemäß Artikel .....

A. Formatvorlage für die Auflistung von Personen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden <sup>1</sup>

**Name, Vorname:**

**Aliasname(n):**

**Geschlecht:**

**Titel, Funktion:**

**Anschrift (Hausnummer, Straße, Postleitzahl, Ort, Land):**

**Geburtsdatum:**

**Geburtsort (Ort, Land):**

**Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr. (einschließlich ausstellendes Land, Ausstellungsort und -datum):**

**Staatsangehörigkeit:**

**Sonstige Angaben (z.B. Name des Vaters und der Mutter, Steuernummer, Telefon- oder Faxnummer):**

---

<sup>1</sup> In einigen Rubriken sind mehrere Einträge möglich.

B. Formatvorlagen für die Auflistung von Gruppen oder Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden <sup>2</sup>

**Name:**

**Ort der Registrierung:**

**Datum der Registrierung:**

**Registriernummer:**

**Ort des Hauptsitzes:**

**Sonstige Angaben:**

---

<sup>2</sup> In einigen dieser Rubriken sind mehrere Einträge möglich.